



Berichtsebene 1
Berichtsebene 2
Berichtsebene 3
Berichtsebene 4

Österreichische Post AG
Personalmanagement/postsozial
Steinheilgasse 1, 1210 Wien

Tel.: 0810 977779
postsozial@post.at
martin.palensky@post.at

21. März 2025

ESSENSZUSCHÜSSE (PM/PS-592292/2025-A01)

Liebe Kolleg*innen!

Diese Dienstanweisung regelt die **jährliche Beteiligung** von **steuerfreien Essenszuschüssen** durch den **Verein postsozial** an alle aktiven **Beamt*innen, Mitarbeiter*innen in einem Angestellten-dienstverhältnis sowie Lehrlinge** der Österreichischen Post AG, der Post 108 Beteiligungs- & Dienstleistungs GmbH, der Post Wertlogistik GmbH sowie der Mitarbeiter*innen der Post Business Solutions GmbH mit Standort Wien (ausgenommen jener Mitarbeiter*innen mit bereits bestehender Regelung Essenszuschuss aufgrund BV – exD2D).

Die **Beteiligung** der **Essenszuschüsse** erfolgt **durch postsozial ausschließlich** in Form der **Pluxee-App** bzw. auf Antrag in Form einer **kostenpflichtigen Pluxee-Card**.

Die Zusendung aller erforderlichen Unterlagen und der Zugangsdaten zur gebührenfreien Pluxee-App erfolgt bei der erstmaligen Beteiligung direkt an die Wohnanschrift jener Mitarbeiter*innen die, entsprechend der vorgesehenen Wartefristen, anspruchsberechtigt werden.

Die Installation der Pluxee-App auf dem Diensthandy erfolgt über den persönlichen Bereich. Eine Installationsanleitung ist auf www.postsozial.at abrufbar.

Folgende allgemeine Wartefristen sind für die Beteiligung mit Essenszuschüssen maßgeblich:

Bei einem unbefristeten Dienstverhältnis:

- **ab 10 Wochendienststunden** – erhalten Mitarbeiter*innen einen Essenszuschuss pro Belademonat in der Höhe von **EUR 40**, wenn sich der*die Mitarbeiter*in zum Zeitpunkt der jeweiligen Ausgabe der Essenszuschüsse bereits **drei Monate** ohne Unterbrechung im Dienststand des Konzerns befindet.
- **Für Lehrlinge gelten die Wartefristen analog einem unbefristeten Dienstverhältnis.**

Bei einem befristeten Dienstverhältnis:

- **ab 10 Wochendienststunden** – erhalten Mitarbeiter*innen einen Essenszuschuss pro Belademonat in der Höhe von **EUR 40**, wenn sich der*die Mitarbeiter*in zum Zeitpunkt der jeweiligen Ausgabe der Essenszuschüsse bereits **sechs Monate** ohne Unterbrechung im Dienststand des Konzerns befindet.



Für die Ausstellung einer kostenpflichtigen Pluxee-Card gelten folgende Regelungen:

1. Für die Ausstellung einer Pluxee-Card ist ausschließlich der dafür vorgesehene Antrag (abrufbar unter www.postsozial.at „Antrag Pluxee-Card/PIN“) zu verwenden. Der Antrag ist ausfertigt direkt an postsozial zu übermitteln. **Karte und PIN werden in der Folge von Pluxee, getrennt in zwei Sendungen, an die Wohnanschrift gesendet.**
2. Mitarbeiter*innen, die auf Grund von Verlust oder Diebstahl nicht mehr im Besitz der Pluxee-Card, der Zugangsdaten bzw. der PIN sind oder deren Pluxee-Card beschädigt ist, können diese nur auf Antrag gegen Kostenersatz nachbestellen.
3. Die Höhe der Selbstkosten wird dem*der Mitarbeiter*in seitens postsozial mitgeteilt und im Zuge der Bearbeitung des Antrages von postsozial bzw. anlässlich der nächstfolgenden Beladung des Pluxee-Mitarbeiter*innen-Kontos in Abzug gebracht.
4. Die Pluxee-Card ist 36 Monate ab dem Ausstellungsdatum gültig. Die Gültigkeitsdauer ist auf der Pluxee-Card vermerkt

Gültigkeit der Essenszuschüsse

Pro Kalenderjahr sind folgende Belademomente von **Februar** bis **November** vorgesehen:

Beladung	Betrag
01. Februar	40 Euro
01. März	40 Euro
01. April	40 Euro
01. Mai	40 Euro
01. Juni	40 Euro
01. Juli	40 Euro
01. August	40 Euro
01. September	40 Euro
01. Oktober	40 Euro
01. November	40 Euro

Entladung von nicht verbrauchten Guthaben

Guthaben, die vom 01. Februar bis zum 31. August geladen wurden, sind bis zum 31. Dezember desselben Kalenderjahres gültig. Guthaben, die vom 01. September bis zum 01. November aufgeladen wurden, sind bis zum 31. Dezember des folgenden Kalenderjahres gültig.

Nach Ablauf dieser Gültigkeitszeiträume stehen nicht eingelöste Guthaben nicht mehr zur Verfügung.

Ausscheiden aus dem Dienststand

Scheidet eine*ein Mitarbeiter*in aus dem Dienststand aus, verfällt das Guthaben mit Ablauf des Folgemonats in dem der*die Mitarbeiter*in ausgeschieden ist. Das betreffende Mitarbeiter*innen Pluxee-Konto wird seitens postsozial geschlossen. Nach Ablauf dieses Zeitraumes stehen nicht eingelöste Guthaben nicht mehr zur Verfügung.



Sonstige Bestimmungen

Wurde ein*e Mitarbeiter*in, der*die mit Essenszuschüssen zu betei­len wäre, nicht betei­lt, bzw. liegt eine Intervention seitens des*der Mitarbeiter*in vor, ist durch die zuständige Führungskraft eine Überprüfung der Voraussetzung für eine allfällige Beteiligung vorzunehmen. Sollte eine Anspruchsberechtigung vorliegen, ist eine Nachforderung mittels des Formblattes Nachforderung bei postsozial vorzunehmen (abrufbar unter www.postsozial.at „Nachforderung“).

Hierzu wird erläuternd bemerkt:

- Als Berechnungsgrundlage für die anspruchsbegründete Grenze von 10 Wochendienststunden ist der Durchschnitt der letzten drei unmittelbar vor dem Belademonat liegenden Monate heranzuziehen.
- Die Formulierung "im Dienststand des Konzerns bereits drei (oder sechs) Monate vor dem Zeitpunkt der jeweiligen Ausgabe der Essenszuschüsse" bezieht sich nur auf Neuaufnahmen, also auf den Beginn des Dienstverhältnisses.
- Mitarbeiter*innen, die in diesem Zeitraum vor dem Belademonat z.B. infolge Ableistung des Präsenzdienstes oder Gewährung eines Karenzurlaubes zwischenzeitig nicht im Dienststand waren, gelten nicht als Neuaufnahmen.

Zu betei­len sind auch:

- Mitarbeiter*innen (Beamt*innen und Mitarbeiter*innen in einem Angestelltendienstverhältnis) in der Zeit des Beschäftigungsverbotes gemäß § 3 und 5 MSchG 1979.
- Mitarbeiter*innen, denen eine Pflegefreistellung gemäß § 76 BDG 1979 bzw. § 45 der Dienstordnung (Kollektivvertrag) der Post gewährt wurde oder die als Personalvertreter*innen dienstfreigestellt sind.
- Mitarbeiter*innen, die während eines Belademonates aus dem Unternehmen ausscheiden, in den Ruhestand versetzt werden, einen Karenzurlaub antreten oder zum Präsenzdienst eingezogen werden, und zwar aliquot pro Monatshälfte des jeweiligen Belademonates, in dem zumindest an der Hälfte der Tage noch Dienst versehen wurde, mit einem Essenszuschuss in der Höhe von **EUR 20**.
- Mitarbeiter*innen, die während des Belademonates den Präsenzdienst beenden und ihren Dienst wieder antreten oder einen Karenzurlaub beenden. Diese sind mit Formblatt "Nachforderung" (abrufbar unter www.postsozial.at) fristgerecht an postsozial zu melden (aliquote Beteiligung).
- Mitarbeiter*innen, die einem anderen Ressort dienstzugeteilt sind (bis zum Tag ihrer Versetzung).
- Mitarbeiter*innen im **Alterssabbatical**, sie erhalten für die Dauer des Herabsetzungszeitraumes (13 WSTD) einen Essenszuschuss in der Höhe **EUR 20** pro Belademonat (derzeit gültige Fassung vom 5. August 2015).
- Mitarbeiter*innen die sich in der **Altersteilzeit** befinden, sie werden aliquot betei­lt.
- Mitarbeiter*innen, nach einem Firmenwechsel innerhalb des Konzerns, wenn zum Zeitpunkt des Wechsels bereits ein Anspruch auf Essenszuschuss bestanden hat. Erfolgt ein Firmenwechsel innerhalb der allgemeinen Wartefristen, wird die Wartefrist aus der vorherigen Konzerngesellschaft angerechnet.



- Mitarbeiter*innen anlässlich einer Wiederaufnahme, sofern der Anspruch zum Zeitpunkt des Ausscheidens bereits erworben wurde und die Unterbrechung nicht länger als ein Kalendermonat gedauert hat, wobei der Essenszuschuss im Monat der Wiederaufnahme aliquotiert wird.
- Mitarbeiter*innen mit einem befristeten Dienstverhältnis nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz, nach einer Wartefrist von drei Monaten, wenn die Befristung des Dienstverhältnisses bis zum Ende der Gültigkeit der Beschäftigungsbewilligung vereinbart ist. Durch eine allfällige Verlängerung des befristeten Dienstverhältnisses nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz entsteht kein neuerlicher Beginn der Wartefrist, sofern der Anspruch zum Zeitpunkt des Ausscheidens bereits erworben wurde. Erworbene Wartefristen aus dem vorherigen Dienstverhältnis sind anzurechnen. Wird das befristete Dienstverhältnis kurzfristig unterbrochen (weil die neue Beschäftigungsbewilligung nicht vor Ablauf der alten Beschäftigungsbewilligung vorgelegt werden kann) und dauert die Unterbrechung nicht länger als ein Kalendermonat, besteht weiterhin ein Anspruch auf Essenszuschuss, wobei dieser im Monat der Wiederaufnahme aliquotiert wird.

Nicht zu beteiien sind:

- Mitarbeiter*innen während eines Karenzurlaubes gemäß MSchG 1979, Eltern-Karenzurlaubsgesetz (EKUG), Väter-Karenzgesetz-VKG, BDG 1979 oder Dienstordnung (Kollektivvertrag) der Post, sowie Mitarbeiter*innen, die sich im Überbrückungsmodell gemäß Sozialplan-Betriebsvereinbarung 2011-2015 (derzeit gültige Fassung vom 5. August 2015) befinden.
- Mitarbeiter*innen während eines Sonderurlaubes gemäß BDG 1979 oder Dienstordnung (Kollektivvertrag) der Post sowie Mitarbeiter*innen, die zu einer Truppen- oder Kaderübung einberufen werden oder die eine freiwillige Waffenübung absolvieren, sofern dieser Sonderurlaub bzw. die Truppen-, Kader- bzw. freiwillige Waffenübung 10 Arbeitstage übersteigt.
- Gemäß § 112 BDG 1979 vom Dienst suspendierte Beamt*innen.
- Beamt*innen mit negativer Leistungsfeststellung (§ 81 Abs. 1 Z 3 BDG 1979).

Diese Dienstanweisung ist allen Mitarbeiter*innen nachweislich zur Kenntnis zu bringen, sie ist im Oskar der Österreichischen Post AG sowie auf www.postsozial.at veröffentlicht.

Bei Fragen zum Essenszuschuss stehen die Mitarbeiter*innen von postsozial unter der Rufnummer 0810 9 7777 9 bzw. per Mail unter postsozial@post.at zur Verfügung.

Die Dienstanweisung vom 8. März 2024, GZ PM/PS-592292/2024-A01, tritt mit sofortiger Wirkung außer Kraft.

Liebe Grüße

Martin Palensky

Martina Mader